



Statuten des iranischen Solidaritätsvereins Peywand

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Iranischer Solidaritätsverein Peywand“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und bei Bedarf auch außerhalb von Österreich

§ 2 Zweck

Der Iranische Solidaritätsverein ist eine unabhängige, unpolitische Organisation, welche jede Abhängigkeit von politischen Parteien meidet, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich im Sinne der unten genannten Ziele aktiv ist. Der Verein ist ausschließlich mildtätig und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff und § 37 der Bundesabgabenordnung (BAO) tätig.:

1. Unterstützung, Hilfe und Weiterleitung von Zuwendungen an hilfsbedürftige Menschen mit chronischen Erkrankungen, insbesondere Multiple Sklerose, durch direkte Unterstützung oder Weiterleitung von Zuwendungen gemäß § 37 BAO.
2. Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft über besondere chronische Krankheiten (insbesondere Multiple Sklerose).
3. Vorstellung, Achtung und Pflege der Kultur und Traditionen aller iranischen Volksgruppen.
4. Organisation und Gestaltung von Vorträgen und Diskussionsforen, Workshops, Zusammenkünften und Filmaufführungen.

Sämtliche Aktivitäten des Vereines müssen sich ausschließlich im Rahmen des in Österreich geltenden Rechtes befinden. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 35 und 37 BAO. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel:

Informationsveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen und Diskussionsforen

2. Finanzielle Mittel:





Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Spenden und Zuwendungen

3. **Nebenzwecke:**

Zur Erreichung der Vereinszwecke dürfen auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Hilfsbetriebe betrieben werden (z. B. durch Organisation von Veranstaltungen, Verkauf von Informationsmaterialien oder kulturellen Produkten, Eintrittsgeldern oder Buffetbetrieb), sofern die daraus erzielten Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verwendet werden. Diese Tätigkeiten dürfen nicht auf Gewinn gerichtet sein und dürfen keine wirtschaftlich relevante Konkurrenz zu vergleichbaren Betrieben darstellen.

§ 4 Mittelverwendung und Gewinnverbot

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Zwecke. Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliedschaft

Alle Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Statuten anerkennen und die in § 2 genannten Vereinsziele unterstützen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende drei Arten der Mitgliedschaft:

1. **Ordentliche Mitglieder:** physische Personen, die stets Mitgliedsbeitrag zahlen und aktiv mit dem Verein zusammenarbeiten und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. **Außerordentliche Mitglieder:** physische Personen, die zwar keinen Mitgliedsbeitrag leisten, aber am Verein und seiner Tätigkeit interessiert sind und zeitlich begrenzt durch materielle oder geistige Zuwendung den Verein unterstützen.
3. **Ehrenmitglieder:** physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.





§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, welcher ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern kann.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. den Tod bei physischen Personen
 - b. den freiwilligen Austritt
 - c. die Streichung
 - d. den Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und tritt mit sofortiger Wirkung ein. Eine aliquote Rückerstattung der bezahlten Beiträge wird dabei ausgeschlossen. Für den Zeitpunkt des Austritts ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
3. Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, den rückständigen Betrag einzufordern.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a. wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind
 - b. wegen grober Verletzung der Pflichten der Mitglieder, ausgenommen § 8 Abs. (3)
 - c. wegen eines Verhaltens nach § 19 letzter Absatz

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder andere Zuwendungen, noch auf das bewegliche oder unbewegliche Vereinsvermögen Anspruch.





§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge wird von der Mitgliederversammlung über den Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Festlegung von Beiträgen kann in einer Beitragsordnung erfolgen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen oder das Mitglied vorübergehend von der Zahlung ganz zu befreien.
3. Die Anpassung von laufenden Beiträgen in einer den allgemeinen Verbraucherpreisindex nicht übersteigenden Art und Weise kann durch den Vorstand erfolgen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder können die Einrichtungen und Leistungen des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nutzen; ein rechtlicher Anspruch auf bestimmte Leistungen besteht jedoch nicht, da der Verein mildtätig ist.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten in der geltenden Fassung zu verlangen.
4. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern derartige Informationen auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder müssen vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss informiert werden. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer zu beteiligen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins zu wahren, dieselben zu fördern und sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
2. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.





§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat binnen vier Wochen zu erfolgen,
 - a. wenn dies die Führung der Geschäfte erfordert, worüber der Vorstand beschließt,
 - b. über Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - c. über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder an den Vorstand,
 - d. über Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. (5) zweiter Satz VereinsG),
 - e. über den Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail, postalisch oder durch Bekanntgabe in einer Vereinszeitung einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal zwei Stimmrechten auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nach Ablauf einer Viertelstunde auf jeden Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.





§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Erteilung der Entlastung
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, welche über die Beauftragung von Prüfungstätigkeiten hinausgehen
 - d. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins; eine solche Beschlussfassung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 13 Abs.3) enthalten war.
 - g. Bestellung eines Sondervertreters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegenüber einem Organwalter
 - h. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern müssen längstens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingelangt sein.
2. Lehnt die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ab oder wird diese mit der Bestellung nicht befasst, kann ein Zehntel aller Mitglieder für den Verein einen Sondervertreter bestellen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 10 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in, und weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
2. Der Vorstand hat das Recht, mit Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, dies jedoch nur bis zur Höchstzahl von insgesamt maximal 10 Vorstandsmitgliedern.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.





6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
7. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, es reicht die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden
8. Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen.
9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) gemäß § 40 BAO heranziehen, sofern dies zur Verwirklichung des begünstigten Zwecks erforderlich ist.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Auskunftspflicht und Vorlage von Unterlagen auf Verlangen der Rechnungsprüfer
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Kassiertätigkeit
6. Berichte über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins sowie des geprüften Rechnungsabschlusses gegenüber den Vereinsmitgliedern
7. Vorbereitung und Einberufung sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung laut den vorliegenden Statuten
8. Entscheidungen über das Budget
9. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
10. Pflege der Vereinswebsite sowie laufende Aktualisierung von Informationen über die Vereinsaktivitäten.
11. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege mit anderen Organisationen, Gruppen oder Vereinen.
12. Organisation von kulturellen Veranstaltungen im Sinne der Vereinsziele, insbesondere zur Pflege iranischer Traditionen.
13. Durchführung von Beratungstreffen, Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für Mitglieder und Interessierte.





§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt ihn/sie dabei.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen zur Vertretung des Vereins nach außen können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin werden diese durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten, sofern solche im Vorstand bestellt wurden. Andernfalls kann der Vorstand durch Beschluss ein anderes Vorstandsmitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauen.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese müssen unabhängig und unbefangen sein, sie dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben. Ist die Bestellung eines Rechnungsprüfers vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so obliegt diese dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Rechnungsprüfers in Kraft.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.





4. Statt der Rechnungsprüfer kann der Verein auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellen, der/die die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt.
5. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 19 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die beiden nominierten Mitglieder bestimmen ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist – ausgenommen die Mitgliederversammlung.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Im Falle, dass das Erreichen seiner Ziele für den Verein nicht mehr möglich ist oder Schwierigkeiten und Probleme innerhalb des Vereins das gemeinsame Arbeiten verhindern, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, um diese Hindernisse zu erläutern und die weiteren Vorgehensweisen zu erörtern. In der Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Dies ist einer im Inland ansässigen Körperschaft zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinne der BAO verfolgt und selbst gemeinnützig oder mildtätig tätig ist.

